

BREXIT: BEHANDLUNG VON PATIENTEN AUS DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND AB 01.01.2021

Nach Mitteilung der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (DVKA) des GKV-Spitzenverbandes treten zum 1. Januar 2021 (unabhängig davon, ob es noch zu einem Abkommen über die zukünftigen Beziehungen zwischen EU und Vereinigtem Königreich kommt) die folgenden Regelungen des Austrittsabkommens in Kraft.

Ab 01.01.2021 sind nur noch neue britische EHIC mit neuem Design gültig!

Ab dem 01.01.2021 können Kosten für eine vertragszahnärztliche Behandlung von Patientinnen und Patienten aus dem Vereinigten Königreich über eine gewählte deutsche Krankenkasse nur noch bei Vorlage einer (völlig neuen) britischen EHIC mit neuem Design („Citizens’ Rights“ EHIC oder EHIC für Studierende) oder einer Provisorischen Ersatzbescheinigung (PEB) abgerechnet werden. Hierfür ist weiterhin das etablierte Verfahren (Muster 80/81) anzuwenden.

Werden vorgenannte Anspruchsbescheinigungen nicht vorgelegt, erfolgt die Abrechnung nach den Regelungen der GOZ.

Ein Muster der neuen britischen EHICs finden Sie auf der nachfolgenden Seite dieses Rundschreibens.

Keine Ansprüche bei britischen EHIC mit altem Design nach dem 31.12.2020

Ab dem Jahreswechsel entfallen auch die Ansprüche gegenüber aushelfenden deutschen Krankenkassen für Behandlungen, die vorher beginnen und über den 31.12.2020 hinaus erbracht werden (müssen). Bei Vorlage der britischen EHIC im alten Design ist daher die Gültigkeit von Verordnungen für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel auf den 31.12.2020 zu befristen (Vermerk: „Verordnung nur gültig für Leistungen bis 31.12.2020“).

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt der DVKA (Regelungen für das Vereinigte Königreich ab 01.01.2021) auf unserer Homepage:

<https://www.kzvlb.de/recht-vertraege/vertragshinweise/zwischenstaatliches-krankenversicherungsrecht/>.

Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, annett.klinder@kzvlb.de

Muster der neuen EHICs sind nachfolgend dargestellt:

Die neue Citizens' Rights-EHIC



THIS IS NOT A PROOF OF IDENTITY

- The EHIC may not cover the full cost of treatment abroad.
- Make sure you have valid travel insurance.
- The EHIC is not valid for private treatment and is not proof of entitlement to NHS services in the UK.

Should you need to make a claim on your return home:

Contact Overseas Healthcare Services. Tel: 0191 218 1999 (Mon-Fri 8-6)

Got a question? For more information on your healthcare entitlements abroad and information about where this card is valid, go to www.gov.uk

If found please return to: PO Box 854 Newcastle upon Tyne NE99 2DE

Die neue EHIC für Studierende (hier zur Nutzung in Deutschla

